

### Vorübergehende Aufhebung der Gehwegräumpflicht

Ab dem 07.01.2019 wird bis auf weiteres die Anliegerpflicht zum Freiräumen der Gehwege ausgesetzt. Die Gehwege werden zum Deponieren des Schnees benötigt und in der kommenden Zeit durch den Bauhof maschinell geräumt. Die Fußgänger müssen zusammen mit den KFZ die Straßen benützen. Die Autofahrer werden um besondere Rücksicht gebeten. Diese Verfügung gilt bis zum Widerruf im Amtsblatt bzw. Auf der Homepage der Gemeinde Achberg.  
Hannes Aschauer, BM

Aus gegebenem Anlass werden die der laufenden Rechtsprechung angeglichenen Handlungsansätze beim Winterdienst der Gemeinde Achberg vorgestellt. Anregungen oder Anmerkungen zum Winterdienst sollten diese Grundsätze berücksichtigen.

### Organisation des gemeindlichen Winterdienstes

Der Winterdienst der Gemeinde wird durch die Bediensteten des gemeindlichen Bauhofes ausgeführt.

Die Dienstleiter sind für den funktionierenden Ablauf des gemeindlichen Winterdienstes verantwortlich. Sie haben sich für den reibungslosen Ablauf der Räum- und Streuarbeiten einzusetzen. Dienstleiter ist immer der diensthabende Fahrer des gemeindlichen Unimogs.

Anregungen oder evtl. Beschwerden über ungenügende Räum- und Streuarbeiten sind während der allgemeinen Dienststunden an das Rathaus zu richten.

Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um haftungsrechtliche Mindestvorgaben. Wie in den meisten Städten- und Gemeinden gehen auch in Achberg die tatsächlich durchgeführten Räum- und Streudienste weit über diese Mindestanforderungen hinaus - also ein Service den die Gemeinde für alle Bürgerinnen und Bürger freiwillig erbringt.

Grundsätzlich richten sich die kommunalen Winterdienstpflichten nach der tatsächlichen sowie finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Sie haben sich daher an dem Vorbehalt des wirtschaftlich Zumutbaren zu orientieren. Im Rahmen dieser juristischen Vorgaben besteht **keine allgemeine Pflicht für die Gemeinde, alle Wege und Straßen zu räumen und zu streuen**. D. h. ein Verkehrsteilnehmer kann nicht erwarten, dass immer eine trockene und eisfreie Fahrbahn vorliegt. Er muss sich im Winter auf Einschränkungen einstellen und seine Verhaltensweise bei der Nutzung der Straßen und Wege entsprechend anpassen (Ausrüstung, Bereifung, vorsichtiges Fahren, festes Schuhwerk).

Konkret heißt dies, dass die Gemeinde nur

- a) Innerorts (bis zur Ortstafel) nur an *verkehrswichtigen* und *gefährlichen* Stellen,
- b) Außerorts (ab der Ortstafel) nur an besonders verkehrswichtigen und *besonders gefährlichen Stellen* räumen und streuen muss.

Als **Verkehrswichtig** definieren sich Hauptverkehrsstraßen und Durchgangsstraßen, sowie sonstige Verkehrsmittelpunkte, auf denen erfahrungsgemäß und dauerhaft mit stärkerem Verkehr zu rechnen ist.

**Gefährlich** sind alle Bereiche, an denen Verkehrsteilnehmer die von Glätte ausgehende Gefahr nicht ohne weiteres erkennen und meistern können (z. B. scharfe, unübersichtliche oder schwierige Kurven, besondere Gefällstrecken, Straßenkreuzungen und -einemündungen, Straßenverengungen und Straßen an Wasserläufen).

**Besonders gefährliche Stellen** sind Bereiche, in denen Anlage oder Zustand der Straße die Bildung von Eis- und Schneeglätte derart begünstigen, dass diese vom Verkehrsteilnehmer (trotz erhöhter Sorgfalt bei winterlichen Straßen) nicht oder nicht rechtzeitig zu erkennen sind und er die Gefahr nicht meistern kann.

Die Räum- und Streupflicht beginnt grundsätzlich vor dem Einsetzen des Haupt- oder Berufsverkehrs und dauert an bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs. D.h. der Fahr- und Gehverkehr im Winter muss während der Zeit des allgemeinen Tagesverkehrs, das ist in der Regel zwischen 7 Uhr und 20 Uhr, gesichert sein. Die Rechtsprechung fordert, dass Winterdienstmaßnahmen so rechtzeitig begonnen werden, dass diejenigen Stellen, an denen nach den Grundsätzen der Rechtsprechung eine Streupflicht besteht, zu Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs versorgt sind. Nur, sofern es sich um unwichtige Stellen handelt oder extreme Witterungsverhältnisse die Winterdienstmaßnahme verzögern, ist auch ein späterer Einsatz noch gerechtfertigt. Aus diesem Grunde wird der Winterdienst von den dafür eingesetzten Personen mit den Räumfahrzeugen ab 4 Uhr aufgenommen.

### **Parkende Fahrzeuge**

sind ein weiteres Problem, welches das Räumen einer Straße oft nicht möglich machen. Das Winterdienstfahrzeug ist aufgrund der Umrüstung mit dem Schneepflug nicht mit dem sonstigen Unimog zu vergleichen. Die Fahrbahnen sind zusätzlich meist von beiden Seiten her durch Schneemassen eingeschränkt und ein Manövrieren des Winterdienstfahrzeuges mit Pflug ist weitaus schwieriger als sonst. Parkende Fahrzeuge behindern somit immer den Winterdienst. Einerseits sind diese Stellen vom Räumen bzw. Streuen ausgenommen, andererseits behindern im Einzelfall parkende Fahrzeuge das Räumen und Streuen der gesamten Straße. Ist ein Räumen trotz parkender Fahrzeuge möglich, so muss der Eigentümer des parkenden Fahrzeuges davon ausgehen, dass sein Fahrzeug nach dem Vorbeifahren des Räumfahrzeuges von Schneemassen eingebaut ist. Sie sollten also speziell im Winter darauf achten, ihr Fahrzeug im Grundstück abzustellen, so dass sowohl der Schneepflug als auch der Schulbus ungehindert die Straße befahren können. Ist ein Abstellen der Fahrzeuge auf der Straße unumgänglich, so werden die Eigentümer in einem Straßenzug gebeten, sich auf eine „Parkseite“ zu einigen.

### **Zugepflügte Einfahrten**

Häufig beschwerten sich auch die Bürger darüber, dass die von ihnen vom Schnee befreiten Grundstücksausfahrten durch den vorbeifahrenden Schneepflug mit, wenn auch meist niedrigen Schneewällen versehen werden. Hierzu ist zu sagen, dass das Räumschild des Fahrzeugs generell zum Fahrbahnrand hin gedreht sein muss. Eine Schneeablagerung sei sie auch nur vorübergehend, in der Fahrbahnmitte ist verkehrgefährdend und unzulässig. Auch das Anheben des Pfluges vor jeder Ausfahrt ist aus mehreren Gründen nicht möglich, unter anderem wäre dadurch keine optimale Räumung durchführbar. Deshalb kann es den Anliegern leider nicht erspart werden, die zugeschobenen Räumflächen noch einmal freizuräumen. Diese leider nicht zu vermeidende Zumutung ist durch die herrschende Rechtsprechung bestätigt. Der gemeindliche Räumdienst wird durch langsames Fahren der Räumfahrzeuge versuchen, derartige Störungen, soweit es möglich ist, zu vermeiden. Es wird jedoch um Verständnis gebeten.

### **Räum- und Streupflicht der Grundstücksanlieger**

Aus gegebenem Anlass wird auf die Sicherung der Gehbahnen des Gemeindegebietes im Winter durch die Grundstücksanlieger verwiesen. Nach Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) in der Fassung vom 03.02.2000 haben die Grundstücksanlieger (Vorder- und Hinteranlieger) an Werktagen ab spätestens 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab spätestens 8 Uhr die Sicherungsfläche von Schnee zu räumen und bei Bedarf zu streuen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.